

DAS HUNGER PROJEKT e.V.**SATZUNG****§ 1 Name, Sitz, Rechnungsjahr, Eintragung:**

1. Der Verein führt den Namen "Das Hunger Projekt" (im folgenden „Verein“ genannt) und hat seinen Sitz in 88213 Ravensburg, Schmalegger Straße 29.
2. Das Vereinsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.
3. Der Verein ist in das zuständige Vereinsregister des Amtsgerichts Ravensburg (VR 968) eingetragen.
4. Nach der Eintragung wird dem Vereinsnamen der Zusatz "eingetragener Verein" in abgekürzter Form hinzugefügt.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungshilfe im Sinne der Nr. 22 des Verzeichnis der allgemein als besonders förderungswürdig im Sinne § 10 b Abs. 1 EStG anerkannten Zwecke (Anlage 7 zu R 111 Abs. 1 EStG). Diese Zwecke sollen erreicht werden durch:

1. Die Unterstützung von direkten Entwicklungshilfemaßnahmen.
2. Die Weiterleitung von Mitteln an andere in- und ausländische Institutionen zur Verwendung für Entwicklungshilfemaßnahmen.
3. Die Beschaffung von Mitteln als Spendensammelverein zur Weiterleitung an in und ausländische Organisationen mit der Maßgabe der Förderung der Entwicklungshilfe.

Darüber hinaus verfolgt der Verein als Zweck die Förderung der internationalen Gesinnung und Toleranz durch Information und Aufklärung über die Hintergründe von chronischem Hunger, insbesondere die Unterdrückung und Marginalisierung der Frauen in den Entwicklungsländern. Dadurch sollen die Verbundenheit und Solidarität mit den Menschen in den Entwicklungsländern gestärkt und Lösungsmöglichkeiten erarbeitet werden.

Alle Tätigkeiten des Vereines bezwecken die weltweite, dauerhafte und endgültige Beendigung von Hunger.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder

Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vereinsvorstand. Die Aufnahme ist durch schriftliche Mitteilung durch den Vorstand vollzogen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt, der jederzeit erfolgen kann und dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist,
- b) durch Ausschluss, der vom Vorstand aus wichtigen Gründen ausgesprochen werden kann
- c) durch Tod
- d) durch Auflösung der juristischen Person

§ 8 Einkünfte und Vermögen

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus

- a) Zuwendungen der Mitglieder
- b) Zuwendungen Dritter und
- c) den Einnahmen des eigenen Vermögens

2. Die Höhe der Beiträge durch die ordentlichen und fördernden Mitglieder bestimmt die Hauptversammlung.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Versammlung aller Mitglieder (Hauptversammlung).

§ 10 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden und seinen zwei StellvertreterInnen. Er wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass weitere BeisitzerInnen bestellt werden.

Der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jede/r von Ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis der stellvertretenden Vorsitzenden und den Fall der Verhinderung des/der Vorsitzenden beschränkt.

Die Sitzungen sowohl des Vorstandes als auch der Hauptversammlung sind schriftlich zu protokollieren.

Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz der von Ihnen für den Verein vorgenommenen Auslagen.

Der/die 1. Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind von den Beschränkungen des § 181 befreit.

§ 11 Vorstandssitzungen

Die Sitzungen des Vorstands werden von der/dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch einmal pro Jahr.

§ 12 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter und mindestens die Hälfte des gesamten Vorstandes anwesend ist.

§ 13 Vorstandsmitglieder

Alle Mitglieder des Vorstands müssen gleichzeitig ordentliche Vereinsmitglieder sein.

§ 14 Geschäftsführer

Der/die Vorsitzende führt alle gewöhnlichen Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht nach der Satzung einem anderen Vorstandsmitglied zugewiesen sind. In allen über den gewöhnlichen Geschäftsbereich hinausgehenden Angelegenheiten, die nicht ohnehin der Hauptversammlung vorbehalten sind, bedarf der/die Vorsitzende der vorausgehenden Beschlussfassung des Vorstands.

Der/die Vorsitzende ist berechtigt, die Geschäftsführung auf einen Dritten durch Abschluss eines Dienstvertrages zu übertragen und auch weitere Personen im Rahmen der anfallenden Vereinsarbeit gegen Entgelt anzustellen. Die betreffenden können Vereinsmitglieder sein.

Der/die Vorsitzende oder seine StellvertreterInnen sind berechtigt, Ausschüsse bzw. einzelne Mitglieder mit der Durchführung von Sonderaufgaben zu betreiben, insbesondere einen Beirat mit beratender Funktion einzusetzen.

§ 15 Hauptversammlung

Innerhalb der ersten fünf Monate jedes Vereinsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind:

- a) Der Jahresbericht und Rechnungsbericht über das abgelaufene Vereinsjahr;
- b) die Entlastung des Vorstands.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert und wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Ordentliche Mitgliederversammlungen werden mit einer Frist von mindestens 6 Wochen einberufen, außerordentliche mit einer Frist von mindestens 2 Wochen.

§ 16 Mitgliederstimmrecht

Der Vorstand setzt den Gegenstand für die Mitgliederversammlung fest und beruft die Hauptversammlung unter Bekanntmachung der Tagesordnung durch schriftliche, telefonische oder persönliche Einladung der Mitglieder ein.

Der/die Vorsitzende oder ein von ihm/ihr benannter Vertreter leitet die Hauptversammlung.

Über Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt der Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und weitere Tagesordnungspunkte beschließen.

§ 17 Beschlussfähigkeit und Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder bei der Eröffnung der Versammlung anwesend ist.
Zu den Beschlüssen der Hauptversammlung ist die einfache Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
Auch hier entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Leiters der Versammlung.

Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn die Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
Eine Änderung der Satzung, auch des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
Die freiwillige Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Viertel der erschienenen ordentlichen Mitglieder

§ 18 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
Die Mitglieder verpflichten sich, die Beiträge pünktlich zu entrichten.

§ 19 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 20 Liquidator

Im Falle einer freiwilligen Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den zur Zeit der Auflösung berufenen Vorsitzenden als Liquidator.

§ 21 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister am 9.7.2001 in Kraft.